

Dr. G. Stadtbäumer
FTA Pferde

Dr. K. Weitkamp
FTA Pferde

Dr. A. Merz
FTA Pferde
FTA Chirurgie Pferd

Dr. M. Niederhofer
FTA Pferde
FTA Innere Medizin Pferd

Dr. A. Böhmer
FTA Pferde

Aufnahme- und Behandlungsbedingungen

1. Der/die Einlieferer/in/Eigentümer/in ist informiert, dass jede Operation bzw. intensive Behandlung eine deutlich höhere Belastung für das Pferd und somit auch ein erhöhtes allgemeines Infektionsrisiko darstellt.
2. Der/die Einlieferer/in/Eigentümer/in ist auf die Risiken der Operation, bzw. der erforderlichen Narkose hingewiesen worden. Der/die Unterzeichner/in erklärt sein/ihr Einverständnis zur Durchführung der notwendigen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen einschließlich der Narkose.
3. Der/die Einlieferer/in/Eigentümer/in ist verpflichtet, bei Einlieferung frühere Behandlungen, Operationen, Erkrankungen und Allergien des Pferdes anzugeben. Wir weisen insoweit auf den entsprechenden Passus oben.
4. Die Tierklinik Telgte GbR ist berechtigt, medizinisch notwendige erforderliche Behandlungen/Operationen oder eine Nottötung des Tieres auch ohne ausdrückliche Genehmigung des/der Einlieferers/in/Eigentümers/in durchzuführen, sofern dies zur Heilung eines Leidens oder zur Erhaltung des Tieres erforderlich ist.
5. Eine Gewähr für das Gelingen einer Operation oder für eine erfolgreiche Behandlung wird in keinem Fall gegeben. Der/die Eigentümer/in bzw. der /die den Eigentümer/in vertretende Einlieferer/in ist über Art und Weise der Behandlung/Operation und ggf. bestehender Risiken aufgeklärt worden. Die Zustimmung zur Behandlung/Operation des Pferdes ist in Kenntnis dieser Risiken erteilt worden. Schadenersatzansprüche wegen typischer Risiken bzw. Komplikationen sind ausgeschlossen.
6. Die Haftung der Tierklinik und der für sie tätigen Tierärzte und/oder Erfüllungsgehilfen wird für alle Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf einen Haftungshöchstbetrag von 1.000.000 € beschränkt. Von diesem Betrag ist der bei Vertragsabschluss vorhersehbare typische Schaden gedeckt. Für Schäden oder Verlust von Tieren durch Unglücksfälle, Infektionskrankheiten oder in der Klinik erworbene und nicht schuldhaft verursachte Krankheiten und Verletzungen haftet die Tierklinik Telgte GbR nicht. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung der Tierklinik und der für sie tätigen Tierärzte und/oder Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
7. Die Haftung der Tierklinik und der für sie tätigen Tierärzte wird für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit auf ein Jahr begrenzt. Diese Verjährungserleichterung gilt nicht für Schäden aus Pflichtverletzungen die die Tierklinik und die für sie tätigen Tierärzte und/oder ihre Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben,

ebenso wenig für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

8. Das eingestellte Pferd wird gegen Rückgabe des Aufnahmescheins zur vereinbarten Zeit herausgegeben. Die Tierklinik Telgte GbR ist zur Prüfung der Legitimation des Abholers nicht verpflichtet. Bei Nichtabholung innerhalb von zwei Tagen nach Benachrichtigung des/der Eigentümers/in/Einlieferers/in durch die Tierklinik, kann der Tagessatz auf das Doppelte erhöht werden.
9. In Ausnahmefällen ist die Tierklinik Telgte GbR berechtigt, das Pferd in einen nahe gelegenen Stall zu transportieren. Die Kosten für den Transport von Pferden betragen 0,60€ pro gefahrenen Kilometer, mindestens jedoch 30,00 €.
10. Der/die Eigentümer/in Einlieferer/in erklärt sich bereit, dass infolge eines Therapienotstandes das o.g. Pferd mit Arzneimitteln behandelt wird, die nicht für die Anwendung bei Pferden und anderen lebensmittelliefernden Tieren zugelassen sind. Aufgrund dieser Tatsache ist dem/der Eigentümer/in/Einlieferer/in bekannt, dass das oben angegebene Pferd nicht der Lebensmittelgewinnung zugeführt werden kann und dass eine Verwertung des o.g. Pferdes zur Gewinnung von Lebensmitteln ein Vergehen gegen das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) darstellt und als Straftat geahndet werden kann. Der/die Eigentümer/in/Einlieferer/in hat umgehend dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Eintragung in den Pferdepass erfolgt.
11. Die Tierklinik Telgte GbR ist berechtigt das Zurückhaltungsrecht auszuüben, wenn die Honorarabrechnungen auch aus Behandlungen anderer Pferde desselben Eigentümers, Besitzers oder Einlieferers nicht vollumfänglich beglichen sind.
12. Die in der Tierklinik angefertigten Krankenunterlagen, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum der Klinik. Die Einlieferer/Eigentümer haben keinen Anspruch auf die Herausgabe der Originalunterlagen. Das Recht des/der Eigentümer/in oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, ggf. auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Klinikarztes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
13. Für auf dem Klinikgelände abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art und für die bei Einlieferung des Pferdes mitgegebene Pferdeausstattung (Halfter, Decken usw.) wird keine Haftung oder Erstattung übernommen.
14. Vereinbarungen, die von diesem Aufnahmeschein abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
15. Auf dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Warendorf bzw. Landgericht Münster.
16. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.